

Dezentraler Wahlvorstand FB Mathematik und Informatik **Bekanntmachung** Nr. 03/23

Tag der Bekanntmachung: 02. März 2023
14195 Berlin, Arnimallee 14

☎ (030) 838 – 70478 (Gesine Milde)

🌐 www.mi.fu-berlin.de/fb/beauf-aussch/dez_wahlvorstand/index.html

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder der Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen des FB Mathematik und Informatik der FU Berlin am 9. + 10. Mai 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl durchgeführt wird am

9. + 10. Mai 2023

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (31.03.2023) und an den Wahltagen (9.+10. Mai 2023) Mitglied in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung des FB Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrkräfte mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professuren und die Juniorprofessuren und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professuren, die Honorarprofessuren, die Hochschuldozierenden, die Privatdozierenden, die Gastprofessuren sowie die emeritierten Professuren, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozierenden und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Alle Wahlberechtigten sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule (Wissenschaftlichen Einrichtung!) und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (31.03.2023) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-)Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Zuordnung das Kernfach, bei Teilstudiengängen das Hauptfach. Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge besteht, ist der Fachbereich maßgebend, der der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Stimmrecht in Wissenschaftlichen Einrichtungen mit weniger als vier Hochschullehrkräften

Gehören einer Wissenschaftlichen Einrichtung lediglich drei Hochschullehrkräfte an, sind bei Sitzungen dieses Institutsrats außer diesen nur die Vertretenden der Akademischen Mitarbeitenden sowie, je nach Entscheidung des zuständigen Fachbereichsrats entweder die Vertretenden der Studierenden oder Vertretenden der Sonstigen Mitarbeitenden stimmberechtigt. Bei nur zwei Hochschullehrkräften in einer Wissenschaftlichen Einrichtung sind außer diesen nur die Vertretenden der Akademischen Mitarbeitenden stimmberechtigt. Bei nur einer Hochschullehrkraft ist nur diese stimmberechtigt. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats gehören diesem mit beratender Stimme an (§ 1 Abs. 1–3 der Einstweiligen Regelung des Präsidenten vom 15.11.1990).

3. Übersicht über die Wissenschaftlichen Einrichtungen

WE 01: Institut für Mathematik

WE 02: Institut für Informatik

4. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 17. März 2023 bis zum 31. März 2023 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der zuständigen Verwaltung (Arnimallee 14, 14195 Berlin, Raum 1.1.22) zur Einsicht ausgelegt.

5. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Wahlberechtigte können während der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses, also bis zum 31. März 2023, 12.00 Uhr, schriftlich über das Postfach in der Fachbereichsverwaltung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einsprechenden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

6. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, beim Dezentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen bis zum

31. März 2023, 12.00 Uhr

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerbende enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich bzw. Zentralinstitut sowie Studiengang anzugeben; ferner Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; außerdem Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Bewerbende haben ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages haben ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind anlässlich der Wahl zu einem Institutsrat in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag nur einen Bewerbenden enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

7. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages können Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

8. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Liegen in einer Mitgliedergruppe zu einem Institutsrat mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, so findet insofern eine Verhältniswahl statt; dabei haben die Wählenden die Möglichkeit, nur eine Liste anzukreuzen. Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Institutsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der

Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerbenden in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei haben die Wählenden so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

9. Urnenwahl

Alle Wahlberechtigten können **unter Vorlage ihrer Personalausweise** oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

10. Briefwahl

Die Briefwahl kann durch die Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2023, 12.00 Uhr, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Briefwählende kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen diesen in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet haben; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 10. Mai 2023, 15.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Die Wahlberechtigten tragen das Risiko der Postbeförderung.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- *und* Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

11. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838 – 70 478.

Gesine Milde
Dezentraler Wahlvorstand